

# Allgemeine Verkaufsbedingungen für Holz der Heidegesellschaft GmbH bei Unternehmern

Stand: 01.06.2011

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" gelten für alle Verkaufsverträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Heidegesellschaft im Geschäftsbereich Holzhandel, soweit nicht anders vereinbart. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

## 2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die vom Verkäufer erstellten Angebote - soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich oder per Mail bestätigt werden.

2.3 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug um Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

## 3. LIEFERUNG, GEFahrÜBERGANG UND VERZUG

3.1 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort auf den Käufer über.

3.2 Es verlängert sich die Lieferfrist - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat ( insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, insbesondere auch bei Waldwegen, Ausfall von Subunternehmer), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.

3.3 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

3.4 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

3.5 Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen, insbesondere Veränderungen des Marktpreises von über 20 % nach oben seit Abschluss des Vertrages, kann der Verkäufer nicht für nicht erfüllte Vertragsmengen haftbar gemacht werden.

3.6 Bei erheblichen Änderungen gesetzlicher Vorgaben bei der vereinbarten Ware, insbesondere phytosanitäre Vorschriften den Im- oder Export betreffend, hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Resultierende Mehrkosten trägt der Käufer.

## 4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

4.1 Der Verkäufer haftet für Mängel im Sinne des § 434 BGB nur wie folgt:

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 4 Werktagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

4.2 Der Verkäufer haftet nicht für versteckte Mängel, insbesondere Fremdkörper oder Verschmutzungen, soweit diese bei der Holzabnahme nicht zu erkennen waren und nicht vom Verkäufer verschuldet sind. Unbeschadet dessen haftet der Verkäufer keinesfalls für Schadensansprüche, die über den Warenwert der reklamierten Lieferung hinausgehen, etwa für Schadensersatzforderungen bei Betriebsausfällen.

4.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist oder der Verkäufer die Verarbeitung gestattet.

4.4 Bei berechtigten Beanstandungen kann der Verkäufer unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, ...) bestimmen.

## 5. HAFTUNGSBEGRENZUNG

5.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten..

## 6. ZAHLUNG

6.1 Der Kaufpreis ist bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Wechselzahlungen sind nicht zulässig. Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt hereingenommen. Im Falle eines Scheckprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks sofortige Barzahlung verlangen.

6.3 Eine Zahlungsverweigerung oder -rückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsabschluss kannte. Wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware vor. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

7.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

## 8. DATENSCHUTZ

Der Käufer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu. Der Verkäufer gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten.

## 9. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.